

WbB Waldwirtschaftsverband beider Basel Grammetstrasse 14 CH-4410 Liestal

Präsident: Andres Klein Tel. 061/ 985 44 88 Fax: 061/ 922 04 63 Mobil: 079/ 437 52 06 Email: andres.klein@partnerimwald.ch
Geschäftsführer: Daniel Wenk Tel. 061/ 922 04 60 Fax: 061/ 922 04 63 Mobil: 079/ 415 82 73 Email: daniel.wenk@partnerimwald.ch

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Generalsekretariat
Bahnhofstrasse 5
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 23. Dezember 2009

Anhörung zur Anpassung der Waldverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Anpassung der Waldverordnung des Kantons Basel-Landschaft äussern zu können. Ganz grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Pauschalen für Hoheitsaufwendungen nicht in allen Bereichen bzw. Gemeinden denselben finanziellen Deckungsgrad erreichen.

Allgemeine Betrachtung

Das System, dass der örtliche Revierförster vom Forstrevier bzw. von einer Gemeinde angestellt ist und gleichzeitig die betrieblichen wie auch die hoheitlichen Aspekte abdecken und berücksichtigen muss, wird von uns voll und ganz unterstützt. Die Trennung dieser beiden Aufgaben, wie es zurzeit in anderen Kantonen diskutiert und sogar umgesetzt wurde, hat aus unserer Sicht deutlich mehr Nach- als Vorteile. Es liegt uns also viel daran, dass das heutige System beibehalten wird. Die Leistungen welche die Reviere für den Kanton erbringen müssen aber finanziell abgedeckt sein. Es kann nicht sein, dass der Kanton bei den Revieren Leistungen bestellt, diese von den Revierförstern ausgeführt und dann nicht vollumfänglich finanziell abgedeckt werden. Die Restkosten werden in diesem Fall vom Revier getragen. Umgekehrt darf es auch nicht sein, dass ein Revier mit der Hoheitspauschale eine Einnahmequelle generiert.

Aus Sicht des Waldwirtschaftsverbandes stellt sich, im Zusammenhang mit der pauschalen Abgeltung der Leistungen nach §52 und §53, eine grundsätzliche Frage, nämlich die des generellen

Ziels der Vergütung aus Sicht des Kantons und dem ökonomischen Anreiz für das Forstrevier bzw. für den zuständigen Revierförster. Das Ziel des Kantons und der ökonomische Anreiz für das Revier müssen aus unserer Sicht parallel verlaufen. Ob dies mit der heutigen Regelung zutrifft, darf zumindest punktuell bezweifelt werden.

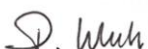
Zu den Details nehmen wir wie folgt Stellung

Die Ansätze unter §52 a. und b., sind aus unserer Sicht nach der vorgesehenen Anhebung angemessen. Unter § 52 c. stellen wir jedoch fest, dass bei grösseren Gemeinden, gerade in Stadtnähe, welche sich beispielsweise im Bereich Öffentlichkeitsarbeit stark engagieren (müssen), die nach oben begrenzte Pauschalentschädigung (Fr. 6000.--) bei weitem nicht ausreicht um die effektiven Kosten abzudecken. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass in der heutigen Zeit, die Öffentlichkeitsarbeit an Wichtigkeit deutlich zugenommen hat. Aus unserer Sicht wäre ein Systemwechsel von einer Pauschalentschädigung zu einer Entgeltung nach dem Leistungsprinzip zu prüfen.

Die Pauschale für die Holzschlagbewilligungen (§53) ist bei mittleren Holzmarktaktivitäten ausreichend. Möglicherweise kann ein Teil der Pauschale bei geringer Nachfrage auf dem Holzmarkt sogar die Deckungslücke, wie bei § 52 c beschrieben, abgedeckt werden. Würde die Nachfrage nach dem Rohstoff Holz massiv ansteigen, würde der pauschale Ansatz nicht mehr ausreichen. Aus unserer Sicht ist diese Konstellation weder transparent noch nachvollziehbar. Eine aktive Bewirtschaftung des Privatwaldes wird mit dieser Art der Abgeltung nicht gefördert. Innovation und Engagement in diesem Bereich sollte mit einer ausreichenden Finanzierung unterstützt werden. Aus diesem Grund sollte eine leistungsabhängige Abgeltung oder weitere Denkansätze zwingend ins Auge gefasst werden.

Freundliche Grüsse

WALDWIRTSCHAFTSVERBAND BEIDER BASEL



Daniel Wenk
Geschäftsführer

Andres Klein
Präsident